

CGFP – KOLLEKTIVVERSICHERUNG HAFTPFLICHT

Die CGFP hat bei der Versicherungsgesellschaft "**Bâloise Assurances Luxembourg S.A.**" eine Kollektivversicherung abgeschlossen, die zu besonders günstigen Bedingungen Haftpflicht und Rechtsschutz für ihre Mitglieder garantiert.

Drei verschiedene Deckungsarten stehen Ihnen zur Auswahl:

- **RISIKO A** → garantiert Ihre Haftpflicht als öffentlicher Bediensteter, dies ausschließlich im Rahmen der Ausübung Ihres Amtes.
- **RISIKO B** → deckt die beruflichen Schadensfälle für den Versicherten, als auch die Familienhaftpflicht im Privatleben und gilt für den gesamten Haushalt des Versicherten.
- **RISIKO C** → deckt die Risiken A und B ab, zuzüglich der Bereitstellung der gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen zur Verteidigung bei Konflikten vertraglicher oder nicht vertraglicher Art. Dies gilt im Privatleben für den gesamten Haushalt des Versicherten.

Entschädigungssummen pro Schadensfall:

- **Für die Haftpflichtdeckung:**
 - o bis zu 12.500.000 € für Körperschäden
 - o bis zu 1.250.000 € für Sachschäden
 - o bis zu 2.500.000 € für Bergungs- und Rettungskosten
- **Für den Rechtsschutz in Zusammenhang mit der Haftpflichtdeckung**
 - o bis zu 25.000 € im Zusammenhang mit der Haftpflichtdeckung
 - o bis zu 25.000 € Kautions im Zusammenhang mit einem Haftpflichtschaden
 - o bis zu 4.000 € für Umweltverschmutzung und Nachbarschaftsstreit
 - o bis zu 10.000 € für Zahlungsunfähigkeit von Dritten
 - o bis zu 12.500 € für Kosten bei der Suche nach verschwundenen Kindern
- **Für die Verteidigung bei vertraglichen oder nichtvertraglichen Konflikten**
 - o bis zu 12.500 € für Anwaltsgebühren sowie gerichtliche und außergerichtliche Kosten

Jahresprämien (einschließlich aller Gebühren):

- **Risiko A 12,00 € pro Versicherter**
 - o Berufshaftpflicht mit Rechtsschutz für den Versicherten
- **Risiko B 39,00 € pro Haushalt**
 - o Berufshaftpflicht mit Rechtsschutz für den Versicherten
 - o Privathaftpflicht mit Rechtsschutz für den gesamten Haushalt des Versicherten
- **Risiko C 65,00 € pro Haushalt**
 - o Berufshaftpflicht mit Rechtsschutz für den Versicherten
 - o Privathaftpflicht mit Rechtsschutz für den gesamten Haushalt des Versicherten
 - o Rechtsschutz für die Verteidigung bei vertraglichen oder nichtvertraglichen Konflikten

Wenn Sie eine der drei vorgeschlagenen Garantieleistungen in Anspruch nehmen wollen, schicken Sie uns das Formular „**AUFNAHMEANTRAG**“ ausgefüllt zurück.

Nachfolgend erläutern wir Ihnen den Umfang der verschiedenen Deckungsarten:

Risiko A: Berufshaftpflicht

Die Versicherung beschränkt sich auf Schäden, die Drittpersonen von Ihnen, in Ausübung Ihrer beruflichen Tätigkeit, zugefügt wurden. Die Haftpflicht deckt ebenfalls Unfälle, die durch den Gebrauch von Schusswaffen geschehen und für die Ihre persönliche Haftung geltend gemacht werden kann.

Die Deckung erstreckt sich ebenfalls auf die Übernahme eines Betrages von maximal 25.000 € für Honorare und Rechtsschutzkosten, die Sie zu Ihrer Verteidigung in sämtlichen Bürgerrechts- oder Strafverfahren aufwenden müssten, die in den Deckungsbereich der Berufshaftpflicht fallen.

Ausgenommen von dem Schutz sind Schäden, die vorsätzlich von dem Versicherten verursacht werden, Schäden, die in den Zuständigkeitsbereich einer gesetzlich vorgeschriebenen Versicherung fallen sowie Schäden, die während der Teilnahme an Wettbewerben, Wettkämpfen oder Wetten entstehen.

Risiko B: Berufs- und Familienhaftpflicht

Außer dem durch das Risiko A (Berufshaftpflicht) garantierten Schutz für den Versicherungsnehmer schließt diese Versicherung die außervertragliche Haftpflicht des versicherten Mitglieds, als Einzelperson oder Familienoberhaupt, des Partners, der Partnerin, der Kinder sowie aller anderer im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden Personen ein.

Der Schutz bezieht sich vor allem auf Schäden, die die Versicherten als Fußgänger, Fahrradfahrer, Sportler, Hauseigentümer oder -bewohner, Haustierhalter usw. Drittpersonen zufügen.

Einige Details bezüglich des Deckungsumfangs der FAMILIENHAFTPFLICHT:

1. **Als Privatperson** gegen die Gefahren des täglichen Lebens. Ausgeschlossen sind sämtliche berufliche sowie gewinnbringende Tätigkeiten.
 - als **Fußgänger** oder **Benutzer von nichtmotorisierten Zweirädern** (einschließlich während der Arbeitszeit, jedoch nur, wenn die Haftpflicht des Arbeitgebers nicht in Betracht kommt).
 - als **Sportler**, soweit diese den Sport als Amateur und zum Vergnügen betreiben, insofern die Haftung nicht einer juristischen Person obliegt. Ausgeschlossen sind Luftsportarten wie Fliegerei, Ultraleichtmotorfliegerei, Fallschirmspringen usw.
 - als **Reiter** oder Fahrer von Pferdegespannen, ob diese Ihnen gehören oder nicht. Bezüglich der Schäden, die Pferden und/oder Gespannen von Drittpersonen zugefügt werden, ist die Haftung auf 4.000 € beschränkt.
 - als **Passagiere** aller Fahrzeuge, einschließlich der Schäden, die bei Ein- und Ausstieg entstehen können, soweit die Haftung nicht durch eine gesetzlich vorgeschriebene Versicherung garantiert wird.
 - als **Besitzer** oder **Benutzer** jeglicher Art von ausschließlich durch Muskelkraft betriebenen Fahrzeugen, einschließlich der Schäden, die durch herunterfallende Gegenstände entstehen.
2. **Als Familienvorstand** für die durch seine minder- und großjährigen, im Haushalt wohnenden Kinder, in ihrer Eigenschaft als Privatpersonen verursachten Schäden. Eingeschlossen im selben Umfang wie die für die eigenen Kinder ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für fremde minderjährige Kinder, welche sich, sogar gegen Entgelt, unter seiner Obhut befinden. Die Versicherung gilt jedoch nicht, wenn diese Obhut beruflich ausgeübt wird. Als Leiter, Vorsteher oder Verantwortlicher eines Sportvereins oder einer Jugendbewegung ist der Versicherte ebenfalls abgesichert, insofern die Haftung nicht einer juristischen Person obliegt.
3. **Als Dienstherr** für die durch sein Dienstpersonal verursachten Schäden gelegentlich der Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Privathaushalt des Versicherungsnehmers.

4. **Als Eigentümer, Nutznießer, Mieter oder Inhaber** seiner Privatwohnung und Privatgarage, jeder vorübergehend benutzten Ferien- oder Wochenwohnung, von Gärten, Obstgärten, Wäldern und Wiesen, sowie des Familiengrabes. Die Haftpflicht aus der Vermietung an Drittpersonen von maximal 2 Zimmern ohne Familienpension ist gratis eingeschlossen. Die Haftung herrührend aus dem Besitz, Mitbesitz oder der Mietung von Aufzügen ist ebenfalls eingeschlossen.
Die Haftpflicht aufgrund der vertraglich übernommenen Beleuchtungs- und Streupflicht ist eingeschlossen. Eingeschlossen sind Schäden durch Feuer, Explosion oder Wasser. Haftpflichtansprüche aufgrund der Artikel 1733 und 1734 des "Code Civil" betreffend das Mietrisiko sind ausgeschlossen.
Die Haftung für Schäden an vom Versicherten allein oder mit andern gemeinsam gemieteten oder benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücken ist ausgeschlossen.
5. **Als Halter oder Hüter von Hunden, zahmen Haustieren und Pferden**, insofern diese Tiere nicht zu gewerblichen Zwecken gehalten werden.
6. **Als Besitzer oder Benutzer von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen und Munition** zu Privatzwecken und bei der Ausübung von Schießsport, jedoch unter Ausschluss der Jagdhaftpflicht.
7. **Als Besitzer oder Benutzer von Haushalts- und Gartengeräten** mit oder ohne Motorenantrieb, welche zum ausschließlichen Privatgebrauch des Versicherten dienen, insofern diese nicht einer gesetzlichen Haftpflicht unterliegen. .
8. **Als Eigentümer und Benutzer von Ruder-, Paddel- und Segelbooten.**
9. **Aus dem Besitz oder dem Gebrauch von Modellautos, –schiffen oder –flugzeugen (mit oder ohne Motor).**

Rechtsschutzversicherung in Zusammenhang mit der Haftpflichtdeckung

Der Rechtsschutz garantiert dem Versicherten seine Verteidigung vor Gerichtsinstanzen sowie jede Art des Rechtsbeistands oder der Unterstützung bei gütlicher Einigung in jenen Bereichen, die durch die Risiken A, B oder C gedeckt sind.

1. **Wer ist versichert?**

Für Risiko A: Der Versicherte in der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit als öffentlicher Bediensteter.

Für die Risiken B und C: Der Versicherte als öffentlicher Bediensteter, sowohl in der Ausübung seines Amtes als auch im Privatleben. Die Schadensdeckung betreffend das Privatleben bezieht sich ebenfalls auf alle Personen, die dem Haushalt des Versicherten angehören und dort wohnen.

2. **Was bedeutet "Verteidigung vor Gerichtsinstanzen"?**

Ist der Versicherte für einen Schaden verantwortlich, der in den vereinbarten Deckungsbereich fällt und wird er gerichtlich verfolgt, so deckt die Versicherungsgesellschaft die Kosten für die Verteidigung des Versicherten vor den verschiedenen Instanzen. Bei strafrechtlicher Verfolgung hat der Versicherte die Geldstrafen, Rückforderungen und Kosten für repressive Strafverfolgung selbst zu tragen.

3. **Schadensersatzleistung im Rahmen des Vertragsabschlusses:**

Die Gesellschaft übernimmt die Kosten für Rechtsbeistand sowie die Kosten bei gütlicher Einigung mit Drittpersonen, die dem Versicherten Schäden zugefügt haben.

4. **Allgemeingültige Ausschlüsse:**

Schäden, die durch eine gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung für Fahrer oder Kraftfahrzeughalter gedeckt sind.

5. **Kann der Versicherte selbst einen Rechtsanwalt bestimmen?**

Ja, wenn das Verfahren vor den gerichtlichen Instanzen des Großherzogtums stattfindet. Bei Verfahren im Ausland muss die Versicherungsgesellschaft jedoch ihr schriftliches Einverständnis für das angestrebte Verfahren und für die Wahl des Rechtsanwalts geben.

6. **Welchen Pflichten muss der Versicherte im Falle eines Schadens nachkommen?**

Der Versicherte muss der Versicherungsgesellschaft den Schadensfall innerhalb von 8 Tagen, nachdem er Kenntnis davon genommen hat, melden, außer bei Zufall oder höherer Gewalt. Der Versicherte ist dazu verpflichtet, der Gesellschaft sämtliche Gutachten, Vorladungen usw., die in Zusammenhang mit dem Schadensfall stehen, unverzüglich nach Erhalt auszuhändigen und alle nötigen Maßnahmen zu treffen, damit die Behandlung des Falls reibungslos verläuft.

7. **Kann die Versicherungsgesellschaft ihre Beihilfe verweigern?**

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, ihre Mitwirkung zu unterlassen oder zu unterbrechen, wenn sie der Meinung ist, dass der Standpunkt des Versicherten unhaltbar oder ein Prozess unnötig ist oder sie den von der Drittperson vorgeschlagenen Vergleich für gerecht und ausreichend hält. Wenn jedoch der Versicherte die Meinung der Gesellschaft nicht teilt, so kann er seinen Standpunkt durch einen Rechtsanwalt seiner Wahl untermauern lassen. Bestätigt der Rechtsanwalt den Standpunkt des Versicherten, so übernimmt die Gesellschaft 50% der Honorare. Bekommt der Versicherte in der Sache Recht, so trägt die Gesellschaft die Honorare und Kosten des Gerichtsverfahrens integral.

Zusatzversicherung im Risiko C

Rechtsschutz für die Verteidigung bei vertraglichen oder nichtvertraglichen Konflikten

1. **Wer ist versichert?**

Der Versicherte im Privatleben als auch alle Personen, die dem Haushalt des Versicherten angehören und dort wohnen.

2. **Wo ist man versichert?**

Auf dem Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelszone

3. **Was ist versichert?**

Die Bereitstellung der gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen zur Verteidigung der Interessen des Versicherten, sowohl auf der Ebene einer gütlichen Einigung, sowie im Rahmen einer gerichtlichen oder außergerichtlichen Instanz. Die Gesellschaft übernimmt die gerichtlichen und außergerichtlichen Gebühren und Kosten bis zum Beenden der Schadensregulierung.

Diese Garantie beschränkt sich ausschließlich auf folgende Themen:

1. Beim **Verbraucherrecht**: Schadensfälle im Zusammenhang mit dem Kaufen, Mieten oder Bereitstellen einer Ware oder einer Dienstleistung.
2. Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Zulassung, einer Reparatur oder dem Verkauf eines **Kraftfahrzeuges**.
3. **Wohnung**: bei einem Rechtsstreit bezüglich einer vertraglichen Bindung oder einem Schadensfall im Zusammenhang mit einer Renovierung, der Instandsetzung oder der Instandhaltung der Hauptwohnung des Versicherungsnehmers als Eigentümer, Nutznießer, Pächter oder Bewohner.
4. **Forderungen**: im Zusammenhang einer rechtmäßigen Schuld gegenüber und von einer Drittperson mit Ausnahme von Schulden betreffenden Mietverträgen.
5. **Rechte am geistigen Eigentum**: Schadensfälle in den Bereichen: Patent, Marke, Zeichnungen oder Modelle und Urheberrecht, sofern dies nicht die hauptberufliche Tätigkeit des Versicherten betrifft.
6. **Alters- oder Hinterbliebenenpension**: Probleme im Zusammenhang mit der Berechnung oder Auszahlung der Rente.
7. **Steuern**: Probleme bei der Besteuerung von Privatpersonen, insofern der Versicherte keinen Betrug begangen hat und die berufliche Tätigkeit aus dem Statut des öffentlichen Dienstes oder eines Arbeitsvertrags stammt.